

nes Commissionnaires sich zu erklären, wenigstens hat seine Erklärung nur von dem Tage an Gültigkeit, wo sie durch die Deputation des hiesigen Buchhändlervereins zur Kenntniß der Collegen gebracht wird\*).

Daß jedem Auswärtigen das Recht gegen seinen Commissionnaire speciell zusteht, versteht sich von selbst; bevor er aber seine gegebene Vollmacht nicht widerruft, kann alles seinem Commissionnaire ohne Verantwortlichkeit des Gebers oder Zahlers zugestellt werden. Es würde dann auch nöthig seyn, daß die Commissionnaire sich gegenseitig anzeigen, wer in ihrem Geschäfte während ihrer persönlichen Abwesenheit zu quittiren befugt sey, da in dieser Hinsicht schon öfter unangenehme Erfahrungen gemacht wurden.

Gewiß würde es fürs Allgemeine einen ersprißlichen Erfolg haben, wenn diese Angelegenheit auf der Ende nächster Messe anberaumten Buchhändler-Versammlung erörtert und dann mit Uebereinstimmung der auswärtigen Herren Collegen von der hiesigen Deputation ausgeführt werden könnte.

Auf die Berichtigung in No. 11 des Börsenblatts habe ich nur einige Worte zu erwidern.

Herr Dr. Mothes hatte in der eben bemerkten Nummer die Güte, uns zu erklären, was die hiesigen Gesetze über das Recht, in Vollmacht eines Andern von einem Dritten Geld oder Geldeswerth anzunehmen, bestimmen, ferner was über die Procuraertheilung die sächs. Gesetze festsetzen; dies ist für mich und vielleicht manchen Collegen lehrreich, aber keine Widerlegung meines ersten Aufsatzes, worin ich nichts weniger als einen Mangel an diesen Gesetzen im Lande nachwies, sondern nur auf den Mangel eines unter uns selbst bestehenden, übereinstimmend mit den hiesigen Gesetzen lautenden Bindemittels die Blicke lenken wollte; daß die angegebenen Gesetze existiren, wird Niemand bezweifeln. Die von Hrn. Dr. Mothes vorgeschlagene Vereinigung in der Art, bei Zahlungen sich gegenseitig zu befragen, ob das Recht zu quittiren vorhanden sey, ist für unsere Geschäftsverhältnisse unpraktisch und nicht anwendbar.

Leipzig, den 24. März 1834.

K. F. Köhler.

#### Verlags-*Calculation.*

(Eingefandt.)

Nicht ganz uninteressant für deutsche Verleger und Buchdrucker dürfte folgender ganz officieller Anschlag über ein in Paris gedrucktes englisches Werk von 24 Bogen, den Bogen von 24 Seiten, die Seite von 34 Linien, und die Linie von 41 n Breite, seyn.

\*) Dies könnte leicht und schnell jedesmal durch das Börsenblatt geschehen, wodurch außerdem der Grund zu einem mehr zuverlässigern Buchhändlerverzeichnis, auch ohne Deccoration der Namen, wie man irgendwo geschwätzig und unpassend genug vorschlug, gelegt würde.

Ann. d. Red.

Auflage 600 Exemplare.

Druck pro Bogen 48 Fr. 20 Ct.	1156 Fr. 80 Ct.
Für einige Noten extra .....	65 = — =
Correctur à 4 Fr.....	96 = — =
Papier 29 $\frac{1}{2}$ Rief Velinpapier à 19 Fr.	566 = — =
Umschlag, Cab 18 Fr., Pap. 11 Fr.	28 = — =
Glätten.....	60 = — =
Hefen à 8 Fr. p. 100 .....	48 = — =
Das englische Original.....	50 = — =
Anzeigen und sonstige Ausgaben.....	30 = 20 =

2100 Fr. — Ct.

Kostenbetrag eines Exemplars 3 Fr. 50 Ct. Verkaufspreis im Buchhandel 5 Fr. netto.

Anscheinend wäre Paris also im Vergleiche mit Deutschland ein Eldorado für Buchdrucker und Buchbinder. Stellt man aber damit ein französisches Abgabebudget von 16,000,000 Fr. in Betrachtung, so schwindet viel von dem Glänzenden. Welcher deutsche Buchhändler dürfte wohl eine Auflage von 600 Exempl. unter obigen Sähen riskiren! — Aber freilich kennt der pariser Buchhändler auch keine Ostermeh-Remittenda und Verschickungen à Cond. auf 15 Monate Credit, sondern weiß 6—8 Wochen nach Ausgabe seines Buches ziemlich genau, woran er ist. Schwerlich aber möchten s ihl. für Anzeigen hinreichend seyn, um ein neues Buch in Deutschland nur einigermaßen durch öffentliche Blätter bekannt zu machen.

#### B e s c h e i d e n e W ü n s c h e.

(Eingefandt.)

Möchte es doch der Cotta'schen Buchhandlung gefallen, in Zukunft bei Ankündigungen zc. nur die Preise in Thaler und Groschen statt in Gulden anzusetzen, denn der Buchhändler verrechnet sich bei der Reducirung in Thaler nur zu leicht, weil nie angegeben wird, welche Gulden gemeint sind. Eben so fällt es auf, daß die genannte Handlung bei Pränumerations- oder Subscript.-Artikeln noch immer sächs. Währung notirt. Da nun aber in der ganzen Thalergegend keine Handlung von ihren Kunden in sächs. Gelde bezahlt wird, so verliert der Sortimentshändler wiederum. — Preuß. Courant (den Thaler zu 24 ggr. gerechnet) ist jetzt die gangbarste Münzsorte.

Dann wird genannte Handlung noch gebeten, es doch jetzt einzurichten, daß von nächster Messe an ihr Verlag auch während der Messe zu jeder Zeit zu haben ist. — Ueberhaupt ist es ein großer Uebelstand, daß Handlungen, die zur Messe kommen und mit dem Abrechnen und dem Conferiren der Remittenden vollauf zu thun haben, ihren Verlag selbst ausliefern; besser und vortheilhafter ist es, wenn man dem Commissionnaire auch diese Arbeit während der Messe überläßt.

Alle Remittenden, Bestellzettel und Nova-Sendungen bei dem Commissionnaire abgeben zu lassen, ist zuverlässiger, als wenn sie der Committent selbst annimmt, denn derselbe ist ja oft den ganzen Tag nicht